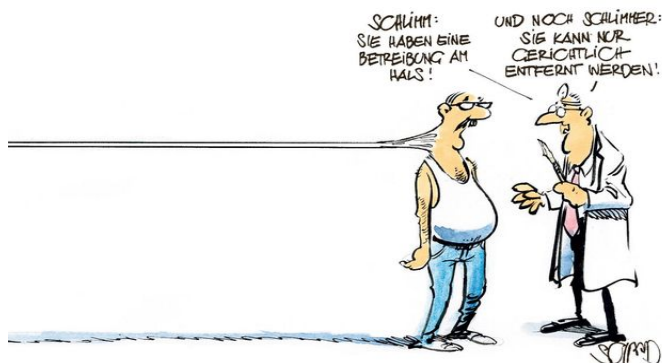


Beitragseinzug im Gebiet eines EU/EFTA-Staates



1

ERFA-Tagung 2014 (Reminder)

Einziehung von Forderungen aus der CH-KV in



22. Januar 2014 – 13. ERFA-Tagung zum Freizügigkeitsabkommen
Herr Gilles Marti

I. Ausgangslage nach Art. 105m KVV

- A) Wenn rechtlich keine Betreuung im betreffenden EU/EFTA-Staat möglich: Notifikation des Ruhen des Sachleistungsanspruches an aushelfenden Träger dieses Staates und Aufschub der Kostenübernahme**
- B) Wenn rechtlich eine Betreuung im betreffenden EU/EFTA-Staat möglich: Kein Aufschub der Kostenübernahme möglich und Betreibungsverfahren im betroffenen Staat weiterziehen**

3

II. Betreuung: Problematik für die schweizerischen Krankenversicherer (1)

Betreibungsersuchen nach Art. 78 VO (EG) Nr. 987/2009

- **Betreibungsersuchen von CH-Krankenversicherer für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen von Versicherten werden von der zuständigen deutschen Behörde sehr oft zurückgewiesen (kein Eintreten auf das Gesuch)**



4

II. Betreuung: Problematik für die schweizerischen Krankenversicherer (2)

Gründe der Ablehnung:



➤ Hauptgrund: ungenügende Gesuche

- Betreuungersuchen gegen einen Einzelschuldner nicht zusammengefasst
- Beginn des Zinslaufes in der Zahlungsaufforderung entspricht nicht Zinslauf des Betreibungsbegehrens
- Nichterreichung des Mindestbetrages von Euro 350
- Fehlen der Angabe des Forderungsbetrages in Euro
- Weitere Gründe

➤ Exot: Verwendung von Formularen fremder Staaten ... !

5

III. Lösung für eine erfolgreiche Einziehung von solchen Forderungen (1)

➤ Original oder beglaubigte Kopie eines schweizerischen Vollstreckungstitels nach SchKG

dt. Terminus: „beglaubigter Rückstandsausweis“

UND

➤ **SED R(ecovery)017** der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der EU



6

III. Lösung für eine erfolgreiche Einziehung von solchen Forderungen (2)

- Download des Formulars in ausfüllbarer Version unter [www.kvg.org/Versicherer/Koordinationsrecht/Dokumente EU/EFTA](http://www.kvg.org/Versicherer/Koordinationsrecht/Dokumente-EU/EFTA)
- Nutzung des SED R017
- BAG - Informationsschreiben vom 16. Januar 2015 an die KVG-Versicherer



7

IV. Praktische Fälle/ Fragen

(1) Auf welcher Rechts- oder Vertragsgrundlage basiert das spezielle Verfahren mit Deutschland betreffend Art. 105m Abs. 1 KVV. Bei in Deutschland wohnhaften und bilateral versicherten Personen (EU-Prämie) ist es uns nicht mehr möglich, einen Leistungsaufschub zu machen, sondern die Zahlungsausstände müssen eingetrieben werden. Nun fordert ein Versicherter mit Wohnsitz in Deutschland eine medizinische Behandlung. Die Forderung gegen ihn belaufen sich auf mehrere zehntausend Franken. Ein Eintreiben dieser hohen Summe im Rahmen des Verfahrens scheint aussichtslos und ein Leistungsaufschub wäre aus unserer Sicht die konsequente Lösung, so sie zugelassen wäre.

8

IV. Praktische Fälle/ Fragen

(1) **Antwort:** Art. 105m Abs. 1 KVV verweist auf die Möglichkeit eines Staats, die Forderungen auf dem Vollstreckungsweg einzubringen. Bietet ein Staat diese Möglichkeit an, ist die Betreuung im Rahmen des angebotenen Verfahrens zwingend einzuleiten. Deutschland sieht im Verhältnis zur Schweiz vor, dass für die offenen Forderungen die Betreuung eingeleitet werden kann. Das Verfahren ist im Informationsschreiben des BAG unter Punkt III. «Beitragseinzug im Gebiet eines EU-/EFTA-Staates» erläutert. Die Formulierung des Art. 105m Abs. 1 KVV sowie das Informationsschreiben des BAG geben ausreichende Rechtssicherheit. Ein Leistungsaufschub im Falle Deutschlands ist nicht angezeigt.

9

V. Exkurs: Im Bereich des Verfahrens mit übrigen EU-Staaten (ausser D und AT)

(2) Wenn wir die Leistungen aufschieben, weil die Person nicht in Deutschland oder Österreich wohnt, gilt der Leistungsaufschub automatisch auch für Behandlungen in der Schweiz? In Art. 105m Abs. 2 KVV ist lediglich erwähnt, dass der aushelfende Träger des Wohnorts informiert werden muss.

10

V. Exkurs: Im Bereich des Verfahrens mit übrigen EU-Staaten (ausser D und AT)

(2) **Antwort:** Ja, der Leistungsaufschub gilt auch für medizinische Behandlungen in der Schweiz und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine geplante Behandlung oder um eine Notfallbehandlung handelt.

11

V. Exkurs: Im Bereich des Verfahrens mit übrigen EU-Staaten (ausser D und AT)

(3) Wird ein Leistungsaufschub nach Art. 105m Abs. 2 KVV verhängt und das *Formular E 108* versandt, muss die Person für die medizinischen Behandlungen selbst aufkommen. Ist die Person in einer finanziell ungünstigen Lage, wird ihre Situation durch den Leistungsaufschub verschärft.

Den Krankenversicherer trifft keine gesetzliche Pflicht, den Leistungsaufschub anzuordnen. Vielmehr handelt es sich um eine „Kann“-Bestimmung. Dieser Handlungsspielraum kann für eine einzelfallbezogene Lösungsfindung genutzt werden (z.B. Ratenzahlung, Verrechnung).

12


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
 Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Fragen 

Links:
www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung
www.bsv.admin.ch/themen/internationales
www.kvg.org



13


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
 Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Fragen  / **Adressen**

Adressen der beiden Referenten:
Gilles Marti
 Bundesamt für Gesundheit (BAG), DB Kranken- und
 Unfallversicherung, Sektion Governance Aufsicht,
 Hessestrasse 27E, 3003 Bern, E-Mail:
gilles.marti@bag.admin.ch, Telefon (direkt): 031 322 92 03

Daniel Lorenz
 Gemeinsame Einrichtung KVG, Gibelinstrasse 25, 4500
 Solothurn, E-Mail: daniel.lorenz@kvg.org, Telefon (direkt):
 032 625 30 46

14